

SATZUNG

der Gemeinde Borkheide

zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit dem § 24 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume (Baumschutzverordnung) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Borkheide in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet der Gemarkung Borkheide.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Hecken und Sträuchern auf öffentlichem und privaten Grund, zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Alle Bäume, Hecken und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm,
 2. Bäume der Arten Eibe (Taxus) und Stechpalme (Ilex), Buchsbaum (Buxus), Weiß- bzw. Rotdorn (Crataegus spec.) und Maulbeeren (Morus spec.) mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm oder einer Höhe von mindestens 2 m,
 3. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 20 cm aufweisen,
 4. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammen stehen, dass
 - a) sie im Kronenbereich einen Nachbarbaum berühren oder
 - b) ihr Abstand zueinander am Erdboden gemessen, nicht mehr als 5 m beträgt
 5. Hecken und Sträucher von mindestens 2 m Höhe.
Als Hecken gelten unterschiedlich hohe Sträucher, die einen dichten Gehölzbestand bilden und Flächen in der Landschaft und in Gärten unterteilen oder begrenzen.
 6. Bäume, Hecken und Sträucher ohne Beschränkung auf einen bestimmten Umfang oder einer bestimmten Höhe, die
 - a) aus landeskulturellen Gründen
 - b) auf Grund der Festsetzungen aus Bebauungs- bzw. Grünordnungsplänen zu erhalten sind und
 - c) auf Grund der Ersatzpflanzungennach § 7 dieser Rechtsverordnung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach dem BbgNatSchG gepflanzt wurden.
- (3) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

(4) Diese Satzung gilt nicht für

- a) bewirtschaftete Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Edelebereschen,
- b) Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen.
- c) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme von Wald auf Baugrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden..

§ 3

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die nach § 2 dieser Satzung, geschützten Gehölze oder Teile von ihnen, ohne die nach § 5 dieser Satzung erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu beeinträchtigen.

(2) Als Beschädigung oder Beeinträchtigung im Sinne des Absatzes 1 gilt insbesondere:

1. Die Befestigung des Wurzelbereichs unter der Baumkrone mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
2. die Vornahme von Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
4. das Freisetzen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen,
5. das Ausbringen von Unkrautvernichtungsmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind.
6. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronenbereich von Bäumen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist.

(3) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere :

1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
2. die Behandlung von Wunden,
3. die Beseitigung von Krankheitsherden sowie
4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
5. der Rückschnitt bzw. das Auf-Stock-Setzen von Sträuchern und Hecken zum Zwecke der natürlichen Verjüngung.

(4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert, sofern die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können. Die getroffenen Maßnahmen sind dem Amt unverzüglich anzuzeigen. Der gefälltete Baum, Strauch oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen/Erhaltungspflicht

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und andere geschützte Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu schützen, zu pflegen und Schäden an den geschützten Landschaftsbestandteilen fachgerecht zu sanieren.

Als Schutzmaßnahmen gegen Schadeneinwirkung gelten insbesondere:

1. Einzäunungen und Bohlenummantelungen als Schutz des Stammes gegen mechanische Schäden bei der Durchführung von Bauarbeiten (nach DIN 18920),
2. Abdeckungen des Wurzelbereiches mit wasserdurchlässigem Material als Schutz gegen Verfestigungen durch Befahren oder durch Materiallagerungen (nach DIN 18920),
3. Bewässerung von Bäumen im unmittelbaren Bereich von Grund- und Schichtwasserabsenkungen soweit erforderlich,

4. Abdeckungen von Baugrubenwänden mit wasserdurchlässigem Material zum Schutz des angrenzenden Wurzelbereiches vor Austrocknung soweit erforderlich,
5. Verwendung geeigneter Böden bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustausches und des Wasserhaushaltes,
6. Verwendung von nährstoffreichem Oberboden bei der Verfüllung von Aufgrabungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Nährstoffhaushaltes.

Das Amt hat die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Es kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist; die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind insoweit zur Duldung verpflichtet.

(2) Für Baumaßnahmen im öffentlichen Bereich sind zum Schutz von Bäumen und Sträuchern die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung Abschnitt 4 (RAS-LG 4) und der Bestimmungen der DIN 18920 in der jeweils geltenden Fassung verbindlich.

(3) Größere Schnittmaßnahmen an Bäumen, die den Kronenaufbau wesentlich beeinflussen, dürfen nur von Personen mit entsprechender Befähigung ausgeführt bzw. müssen von diesen beaufsichtigt werden.

§ 5

Ausnahmen

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere mit dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist.

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
2. von dem geschützten Landschaftsteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
3. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
4. der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
5. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.

(3) Ausnahmen sind im zuständigen Amt schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume, Hecken und Sträucher nach Standort, Art Höhe und Stammumfang bzw. flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Das Amt kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Baum- oder Strauchbestand verlangen.

(4) Die Beweislast der Voraussetzungen von Ausnahmen oder Befreiungen liegt beim Antragsteller.

(5) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

(6) Der Bescheid erlangt Bestandskraft mit Beginn der Maßnahme.

(7) Die, mit der Genehmigung, erteilten Maßnahmen dürfen in der Regel nur in dem Zeitraum zwischen dem 1. Oktober bis Ende Februar ausgeführt werden. Für Maßnahmen zwischen dem 1. März und dem 30. September ist zusätzlich die Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

§ 6

Gehölzschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Baumbestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang und Höhe sowie die vorhandenen geschützten Hecken und Sträucher mit Höhenangabe und Flächensignatur einzutragen und unverzüglich unter Eintragung der beabsichtigten Baumaßnahme der für den Baumschutz zuständigen Behörde zuzuleiten.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist dem Bauantrag der Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 beizufügen.
- (3) Mit geschützten Landschaftsbestandteilen im öffentlichen Bereich (z.B. Straßenbäumen), die von privaten Bau- bzw. Erschließungsmaßnahmen betroffen sind, ist wie in Absatz 1 und 2 zu verfahren.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Bauvoranfragen.

§ 7

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 5 dieser Satzung ist vom Antragsteller für jeden gefälltten Baum eine Ersatzpflanzung mindestens im Verhältnis 1:2, bei Bäumen mit Stammumfang > 100 cm mindestens im Verhältnis 1:3 auf dem Grundstück zu leisten:
 - a) bei Laubbäumen ein standortgerechter Baum mittlerer Baumschulqualität, mit 10 – 16 cm Stammumfang,
 - b) bei Nadelbäumen ein standortgerechter Baum mittlerer Baumschulqualität mit 0,80 – 1,50 m Höhe.
- (2) In Abhängigkeit von der Vitalität des zu fällenden Baumes kann sich die Anzahl der Ersatzpflanzungen verringern:

a) vital	Ersatzpflanzungen in vollem Umfang
b) bedingt vital (geringfügige Schäden)	25% weniger Ersatzgehölze
c) stark geschädigt	50% weniger Ersatzgehölze
d) abgestorben	90% weniger Ersatzgehölze
- (3) Es können auch standortgerechte Bäume in geringerer Anzahl, jedoch mit größerem Umfang (Laubbäume) bzw. Höhe (Nadelbäume) als Ersatz gepflanzt werden.
- (4) Für jeden zu entfernenden Großstrauch ist eine standortgerechte Ersatzpflanzung in 2facher Anzahl mit je 125 – 150 cm Höhe auf dem betreffenden Grundstück zu leisten.
- (5) Für jede zu entfernende Hecke ist eine standortgerechte Ersatzpflanzung in doppelter Länge mit 125 – 150 cm Höhe auf dem betreffenden Grundstück zu leisten.
- (6) Die Pflege der Ersatzpflanzung ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten für die Dauer von 5 Jahren zu gewährleisten. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind vom Ersatzpflichtigen nachzupflanzen.
- (7) Die Forderung zur Schaffung von Ersatz gilt unabhängig von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens.
- (8) Die Ersatzpflanzung ist entsprechend den im Genehmigungsbescheid erteilten Auflagen und Fristen im Amt anzuzeigen. Es ist die Gehölzart und Pflanzqualität anzugeben und der Pflanzort im Bestandsplan darzustellen.
- (9) Erfolgt die Rückmeldung der geforderten Ersatzpflanzung nicht termingemäß entsprechend den Auflagen und Fristen des Genehmigungsbescheides, so ist anzunehmen, dass eine entsprechende Pflanzung nicht erfolgt ist und das Amt kann die Ausgleichszahlung fordern.

(10) Soweit Ersatzpflanzungen ganz oder teilweise nicht möglich sind, ist eine Ausgleichsabgabe zu zahlen, die nach dem Wert des Baumes bzw. geschützten Landschaftsbestandteiles bemessen wird, für den die Ersatzpflanzung zu leisten ist, zuzüglich der Pflanz- und Pflegekosten für 5 Jahre.

(11) Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

§ 8

Folgenbeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 72 BbgNatSchG einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.

(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 oder eine Befreiung nach § 72 BbgNatSchG einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Ist das nicht möglich, ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein;
 - entgegen § 3 Abs. 2 den Wurzelbereich geschützter Bäume schädigt oder beeinträchtigt,
 - der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 Satz 2 nicht nachkommt oder,
 - entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 den gefälltten Baum oder Strauch oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält,
 - erteilte Auflagen zur Erhaltung oder zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken oder zur Durchführung von Ersatzpflanzungen nicht erfüllt.

(2) Wer ordnungswidrig gemäß § 3 handelt, kann gemäß § 74 BbgNatSchG über ein Bußgeldverfahren mit Geldbußen bis zu 50.000 EURO belegt werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Landesrecht mit anderen Strafen bedacht ist.

(3) Das Bußgeld ist nach Umfang und Größe der Beeinträchtigungen der nach § 2 geschützten Landschaftsbestandteile gestaffelt, soweit sie die in § 3 aufgeführten Handlungen betreffen:

bis	10 m Hecke	100,- €	bis	500,- €
bis	100 m Hecke	500,- €	bis	5.000,- €
über	100 m Hecke	5.000,- €	bis	15.000,- €
pro Baum				
30 cm	bis 80 cm Umfang	100,- €	bis	2.500,- €
81 cm	bis 150 cm Umfang	2.500,- €	bis	15.000,- €
über	151 cm Umfang	15.000,- €	bis	50.000,- €

§ 10

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde Borkheide und des Amtes Brück sind berechtigt, nach einer angemessenen Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug steht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Entgegenstehendes Recht tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Borkheide, den

Brück, den